

Verordnung der Gemeinde Mühlhausen über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundeanleinverordnung) (HAV)

vom 28. Januar 2008

Aufgrund des Artikel 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Mühlhausen folgende Verordnung:

§ 1 Anleinpflicht

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit sind alle Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb von Ortschaften, Mühlen und im Zusammenhang bebauter Ortschaften im Gebiet der Gemeinde Mühlhausen ständig an der Leine zu führen.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.

(4) Die Person, welche einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 2 Ausnahmen

Diese Anleinpflicht gilt nicht für Blindenführhunde, Jagdhunde in Ausübung der Jagd bzw. Jagdausbildung, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 Meter lange Leine verwendet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.09.1996 außer Kraft.

Mühlhausen, 09.12.2013

Gez. Dr. Hundsdorfer